

BGer 2C_900/2016 vom 7. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_900_2016

FR: TF 2C_900/2016 du 7 décembre 2016

IT: TF 2C_900/2016 del 7 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhielt gestützt auf die Ehe mit einer spanischen Staatsangehörigen, die auch über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 3 Anhang I FZA , Art. 42 AuG). Gestützt auf diese Ehe wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, und er konnte für seine anfangs 2011 eingereisten Kinder Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug erwirken. Die Bewilligungen wurden in der Folge rechtskräftig widerrufen, weil der Beschwerdeführer spätestens seit Ende 2011 keinen Willen zur Führung einer ehelichen Gemeinschaft mehr gehabt habe. Zwei Gesuchen um erneute Bewilligungserteilungen gab das Migrationsamt keine Folge. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob das Migrationsamt auf das neue Gesuch um Bewilligungserteilung an den Beschwerdeführer und seine Kinder vom 8. März 2016 hätte eintreten müssen, weil seit dem letzten rechtskräftigen Entscheid über die Bewilligungsfrage (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2015 bzw. Urteil 2C_883/2015 vom 5. Februar 2016 betreffend das zweite Wiedererwägungsgesuch) veränderte Verhältnisse eine neue Beurteilung der Echtheit der Ehegemeinschaft gebieten würden. Da das Bundesgericht wegen des durch Art. 99 BGG statuierten Novenverbots im Urteil 2C_883/2015 (dort E.2.2) keine tatsächlichen Umstände berücksichtigen konnte, die nicht schon in das diesem Urteil vorausgehende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingebracht werden konnten, ist der 24. August 2015 (Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Urteils) Ausgangspunkt für diese Beurteilung.

E. 2.1

Nach Abweisung eines Bewilligungsgesuchs ist die Behörde nur dann verpflichtet, auf ein weiteres Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich wesentlich geändert haben (BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181). Wird nach einer Bewilligungsverweigerung wegen Scheinehe bzw. rechtsmissbräuchlicher Berufung auf eine Ehe geltend gemacht, es liege nun (wiederum) ein tatsächlich gelebte Ehe vor (sog. "amor superveniens"), gelten erhöhte Anforderungen an diesen Nachweis. Es ist in überzeugender Weise darzutun, dass die Qualität der Beziehung eine entscheidende Wendung genommen hat und nunmehr eine echte Ehegemeinschaft vorliegt. Die Beschwerdeführer sind hierfür auf das sie betreffende Urteil 2C_883/2015 vom 5. Februar 2016 zu verweisen.

E. 2.2

Erstmals mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2013 wurde rechtskräftig festgestellt, dass dem Beschwerdeführer der Wille zur Führung einer echten Ehe abgehe. In jeweiligen wenige Tage vor Ablauf der Ausreisefristen gestellten Gesuchen vom 25. Februar 2014, 25. Februar 2015 und 8. März 2016 wurde erneut um Bewilligung ersucht. Die Gesuche beruhten auf der Behauptung, dass nun das Eheleben

definitiv wieder aufgenommen worden sei; erst im Hinblick auf das zweite Wiedererwägungsgesuchsverfahren erfolgte eine Anmeldung an einer gemeinsamen Adresse, obwohl schon lange vorher ein erneutes Zusammenleben behauptet worden war. Die Beschwerdeführer gaben seit Jahren an, das Eheleben sei wieder aufgenommen worden, was indessen aufgrund der Verhältnisse bis zum 24. August 2015 (zuletzt auch unter Berücksichtigung der gemeinsamen Adresse) mehrmals rechtskräftig verneint wurde. Die Beschwerdeführer räumen, abweichend von ihren früheren mehrmaligen Prozessvorbringen, selber ein, dass die Ehe "zeitweise zugegebenermassen wohl" rechtsmissbräuchlich war. Unter diesen Umständen sind die Anforderungen an den Nachweis des "amor superveniens" im vorliegenden Fall zusätzlich hoch.

E. 2.3

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, eine entscheidende Veränderung der ehelichen Verhältnisse seit dem 24. August 2015 mit folgenden Dokumenten belegen zu können: Ein Schreiben der Ehefrau des Beschwerdeführers 1 vom 22. September 2015; Fotos einer gemeinsamen sechstägigen Pilgerreise nach Israel; verschiedene Bestätigungen von Bekannten über das Bestehen der Familiengemeinschaft; schliesslich ein weiteres (im Verfahren vor Verwaltungsgericht beigebrachtes) Schreiben der Ehefrau vom 22. Juni 2016, worin sie die Echtheit des ehelichen Zusammenlebens schildert.

Die Sicherheitsdirektion hat unter Bezugnahme auf diese Vorbringen (mit Ausnahme des Schreibens der Ehefrau vom 22. Juni 2016) in ihrem Rekursentscheid erkannt, dass sich, basierend auf dem Hintergrund der gesamten Vorgeschichte und der nur beschränkten Glaubwürdigkeit ihrer Vorbringen in den bisherigen Verfahren, am massgeblichen Sachverhalt nichts Wesentliches geändert habe. Das Verwaltungsgericht seinerseits verweist auf die seltsam gestalteten Wohnverhältnisse. Deren Bedeutung wurde schon im Urteil 2C_883/2015 vom 5. Februar 2016 (E. 4.1) hervorgehoben; dennoch lässt sich der vorliegend dem Bundesgericht vorgelegten Rechtsschrift zu diesem Aspekt nichts entnehmen. Das Verwaltungsgericht schliesst sich der Einschätzung der Sicherheitsdirektion an, dass sich mit den vorgelegten Bestätigungen von Drittpersonen die Umwandlung einer bisher rechtsmissbräuchlichen Ehe in eine tatsächlich gelebte Ehe unter den gegebenen Umständen nicht nachweisen lasse. Dass es das Schreiben der Ehefrau vom 22. Juni 2016 nicht ausdrücklich erwähnt, das in Bezug auf das behauptete Wiederaufleben des Ehewillens des Beschwerdeführers 1 keine weitergehende Beweiskraft hat als dasjenige vom 22. September 2015, stellt angesichts der von ihm vorgenommenen zulässigerweise knapp gehaltenen Gesamtwürdigung keine Gehörsverweigerung dar.

Bei den wie erwähnt hohen Anforderungen an den Nachweis des "amor superveniens" ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht dessen Fehlen bestätigt hat. Es hat dabei weder Art. 29 Abs. 1 und 2 BV noch sonst wie schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletzt. Handhabe für eine Neu Beurteilung der Bewilligungssituation der Beschwerdeführer besteht nicht.

E. 2.4

Unter diesen Umständen hilft den Beschwerdeführern die Berufung auf Art. 96 AuG bzw. auf eine unzumutbare Härte der Wegweisung nicht weiter. Für diese Rügen sind sie auf das Urteil 2C_883/2015 vom 5. Februar 2016 E.4.5 zu verweisen, welchem nichts beizufügen ist.

E. 2.5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 2.6

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern nach Massgabe von Art. 65, Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 BGG aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.